

57. Findet der § 36 Nr. 6 C.P.D. auch im Vollstreckungsverfahren Anwendung?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 31. März 1903 in dem W.'schen Verteilungsverfahren. Beschw.-Rep. VII. 35/03.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Wenn zur Vornahme einer Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichts nötig ist, und verschiedene Gerichte, von denen eines zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben, so muß die rechtliche Möglichkeit gegeben sein, die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch eine höhere Instanz herbeizuführen; der Mangel solcher Möglichkeit würde einer mit der Rechtsordnung unverträglichen Rechtsverweigerung gleichkommen. Da ein anderer Weg, als der in § 36 C.P.D. bezeichnete, gesetzlich nicht vorgesehen ist, so erübrigt nur die Anwendung dieser Bestimmung in Nr. 6 daselbst. Es bedarf hierzu nicht einmal der Heranziehung der Analogie; die Bestimmung ist unmittelbar anwendbar. Das Vollstreckungsverfahren mit Einschluß des Verteilungsverfahrens gehört zweifellos nicht in das Gebiet der freiwilligen, sondern in das der streitigen Gerichtsbarkeit; es handelt sich hierbei um die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche der einen Person gegen die andere mittels eines Verfahrens, das durch die Zivilprozeßordnung ausdrücklich geregelt ist, und das in einer gerichtlichen Entscheidung (dem Pfändungsbefehle, dem Verteilungsplane, dem Arrestbefehl u.) gipfelt. In diesem weiteren Sinne ist der Ausdruck „Rechtsstreit“ im § 36 Nr. 6 C.P.D. zu verstehen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 99 S. 426).“ ...